

### **Neu ab 01.01.2016: Beiträge zum Versorgungswerk aus Krankengeld**

Angestellte Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerks befreit sind, hatten im Falle eines Krankengeldbezugs mangels gesetzlicher Grundlage bislang keinen Anspruch auf Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge an das Versorgungswerk. Dies ändert sich.

Am 01.01.2016 tritt das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) vom 16.07.2015 in Kraft. Bei Bezug von Krankengeld zahlen Krankenkassen auf Antrag des Mitglieds die gleiche Beiträge, die auch bei einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären. Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, können beantragen, dass die Beiträge aus Krankengeld ab 01.01.2016 an das zuständige Versorgungswerk gezahlt werden.

Das hat der Bundestag mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16.07.2015 beschlossen.

Die von den Krankenkassen für die Bezieher von Krankengeld zu zahlenden Beiträge sind auf die Beiträge begrenzt, die die jeweilige Krankenkasse ohne Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hätte.

Die Anträge müssen bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.